

S a t z u n g

§ 1 Name und Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Museumseisenbahn Hümmlinger Kreisbahn“ und hat seinen Sitz in Werlte. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt sodann den Zusatz „eingetragener Verein“ (e.V.).
2. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Ziele des Vereins

1. Der Verein hat den Zweck:
 - a) Historisches Material über das Eisenbahnwesen (Veröffentlichungen, Dokumente, Bilder, Erinnerungsstücke, Fahrzeuge usw.) zu sammeln, zu erhalten und der Öffentlichkeit zur Besichtigung zugänglich zu machen;
 - b) die Jugendarbeit durch Arbeitsabende, Schulungskurse und Veranstaltungen allgemeinkultureller Art zu fördern;
 - c) seine Mitglieder und die Öffentlichkeit mit der Geschichte, der Entwicklung und der Verkehrsbedeutung der Eisenbahnen sowie der Technik des Eisenbahnwesens vertraut zu machen.
2. Der Verein möchte seinen Zweck erreichen:
 - a) Durch Einrichtung eines Museums-Eisenbahnbetriebes auf der Strecke Werlte - Sögel - Lathen, um so eisenbahngeschichtlich wertvolle Fahrzeuge im Betrieb zu zeigen und zu erhalten;
 - b) durch Schaffung und Ausbau eigener wissenschaftlicher Sammlungen und Archive;
 - c) durch Herausgabe von Veröffentlichungen;
 - d) durch die fördernde Zusammenarbeit mit anderen Vereinigungen und Institutionen, deren Ziele mit diesem Zweck übereinstimmen.
3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
4. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke;
5. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins können natürliche und juristische Personen werden.
2. Die Mitgliedschaft wird durch eine schriftliche Beitrittserklärung erworben, über deren Annahme der Vorstand entscheidet. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.
3. Personen, die nicht volljährig sind, müssen ihrer Beitrittserklärung die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter beifügen.
4. Personen, die sich um die Ziele des Vereins besonders verdient gemacht haben, kann von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes die Ehrenmitgliedschaft verliehen werden.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluß.
2. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung an den Vorstand und ist jeweils nur zum Ende des Kalenderjahres möglich.
3. Der Ausschluss kann erfolgen, wenn ein Mitglied den Interessen des Vereins schuldhaft und beharrlich zuwiderhandelt, dem Ansehen des Vereins schadet oder den fälligen Beitrag trotz Mahnung nicht zahlt. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Widerspricht das ausgeschlossene Mitglied binnen eines Monats nach Absendung der Mitteilung über den Ausschluss, so hat die nächste Mitgliederversammlung zu entscheiden.
4. Bei Beendigung der Mitgliedschaft werden bereits gezahlte Beiträge nicht erstattet.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

1. Es sind Mitgliedsbeiträge zu leisten. Die Höhe der Beiträge wird von der Mitgliederversammlung beschlossen.
2. Der Vorstand kann in Einzelfällen nach Ermessen Sonderregelungen hinsichtlich der Beitragspflicht und Zahlung vornehmen.
3. Der Beitrag ist ohne Aufforderung im voraus zu zahlen. Der erste Beitrag ist im Monat des Eintritts fällig.
4. Die Beiträge sind unmittelbar und ausschließlich den Zwecken des Vereins zuzuführen. Das gleiche gilt für Spenden.

§ 6 **Rechte und Pflichten der Mitglieder**

1. Die Mitgliedschaft berechtigt:

- 3 -

- a) zur Teilnahme und zur Abstimmung an bzw. in der Mitgliederversammlung sowie zur Stellung von Anträgen;
 - b) zum Bezug der Veröffentlichungen des Vereins;
2. Die Mitglieder sind zur ideellen Unterstützung der Vereinsziele sowie zur regelmäßigen und pünktlichen Zahlung der Beiträge verpflichtet. Darüber hinaus wird erwartet, daß die Mitglieder im Rahmen ihrer Möglichkeiten die Zwecke des Vereins durch freiwillige Mitarbeit und Spenden fördern.
 3. Der Verein haftet nicht für Schäden jeder Art, die durch keine Versicherungsleistung gedeckt sind.

§ 7 **Organe und Einrichtungen**

1. Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.
2. Auf Beschuß der Mitgliederversammlung können weitere organisatorische Einrichtungen, insbesondere Ausschüsse, mit besonderen Aufgaben geschaffen werden.
3. Der Verein kann zur Förderung seiner Ziele und zur besseren Betreuung seiner Mitglieder in anderen Orten Geschäftsstellen einrichten. Die Leiter der Geschäftsstellen werden vom Vorstand ernannt und sind diesem verantwortlich.

§ 8 **Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden, aus zwei stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schatzmeister und dem Schriftführer. Der Vorstand führt die Geschäfte nach einer von ihm selbst ausgearbeiteten Geschäftsordnung ehrenamtlich.
2. Der Vorstand im Sinne von § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende, die beiden stellvertretenden Vorsitzenden sowie der Schatzmeister. Je zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gemeinsam.
3. Sitzungen des Vorstandes werden vom 1. Vorsitzenden oder von einem der beiden stellvertretenden Vorsitzenden einberufen und geleitet. Die Einberufung muß erfolgen, wenn dies von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern schriftlich beantragt wird. Alle Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der Erschienenen gefaßt und sind protokollarisch niederzulegen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters.
4. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt und bleibt bis zur nächsten Neuwahl im Amt.

5. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes haben die übrigen Vorstandsmitglieder das Recht, eine Ersatzperson zu bestellen, die das Amt kommissarisch bis zur nächsten Mitgliederversammlung weiterführt; diese wählt für den Rest der Amtszeit ein neues Vorstandsmitglied.
6. Zur Vornahme einzelner Handlungen oder Rechtsgeschäfte kann der Vorstand andere Vereinsmitglieder ermächtigen.

- 4 -

§ 9 Erweiterter Vorstand

Der erweiterte Vorstand besteht aus

- a) dem Vorstand nach § 8 Abs. 1,
- b) jeweils einem Vertreter der beteiligten Gemeinden Lathen, Sögel und Werlte,
- c) möglichen weiteren vom Vorstand zu berufenden Mitgliedern.

§ 10 Mitgliederversammlung

1. Die alljährlich vom Vorstand einzuberufene ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) findet innerhalb der ersten sechs Kalendermonate statt.
2. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand einzuberufen, wenn sie dieser für erforderlich hält oder wenn deren Abhaltung von einem Viertel aller Mitglieder unter Angabe der Gründe und des Zweckes schriftlich verlangt wird.
3. Die schriftliche Einladung zur Mitgliederversammlung, aus der die jeweilige Tagesordnung hervorgehen muß, ist spätestens 8 Tage vor dem Versammlungstermin abzusenden.
4. Anträge für die Mitgliederversammlung müssen dem Vorstand mindestens 3 Tage vor der Versammlung schriftlich zugehen.
5. Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
 - a) Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes und Entlastung des Vorstandes;
 - b) Entgegennahme und Genehmigung des Kassenberichtes und Entlastung des Schatzmeisters;
 - c) Wahl des Vorstandes;
 - d) Satzungsänderungen;
 - e) Festsetzung des Beitrages;
 - f) Wahl der Rechnungsprüfer;
 - g) Beschußfassung über Anträge von Mitgliedern;
 - h) Entscheidung über Auflösung des Vereins.

§ 11 Beschlüsse und Wahlen

1. Die Mitgliederversammlung faßt ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der Erschienenen, es sei denn, Gesetz oder Satzung schreiben eine andere Stimmenmehrheit vor.

Eine Vertretung in der Stimmabgabe ist unzulässig.

2. Die Beschlußfassung erfolgt durch Handzeichen, soweit nicht gesetzliche Bestimmungen oder die Satzung dem entgegenstehen.
3. Die Beschlüsse und Wahlen erfolgen geheim, wenn ein Mitglied dies beantragt.

- 5 -

4. Bei der Wahl der Vorstandsmitglieder ist bei Stimmengleichheit ein zweiter Wahlgang erforderlich. Ergibt der zweite Wahlgang abermals Stimmengleichheit, so entscheidet das Los.
5. Ein Beschuß, der eine Änderung der Satzung enthält, bedarf einer Mehrheit von 3/4 der erschienenen Mitglieder.
6. Die Auflösung des Vereins kann in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, die eigens hierzu einberufen werden muß. Der Beschuß bedarf der Zustimmung von 3/4 der erschienenen Mitglieder.
7. Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Versammlungsleiter und von dem von der Versammlung bestimmten Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 12 Rechnungsprüfer

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung wählt für jeweils zwei Geschäftsjahre zwei Rechnungsprüfer. Wiedergewählt werden kann nur ein Kassenprüfer. Wechselseitig scheidet jährlich ein Kassenprüfer aus.
2. Die Rechnungsprüfer haben die Kassenprüfung durchzuführen, sowie das Vereinsvermögen zu prüfen und der Mitgliederversammlung nach Ablauf jedes Geschäftsjahres zu berichten.

§ 13 Auflösung des Vereins

7. Die Auflösung des Vereins kann nur gemäß § 11 Abs. 6 beschlossen werden.
2. Als Liquidatoren bleibt der Vorstand im Amt.
3. Im Falle der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins nach Tilgung aller Verbindlichkeiten an die beteiligten Gemeinden anteilig für kulturelle Zwecke, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden haben.

Sögel, den 08.02.2000